



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 480/03

vom  
3. März 2004  
in der Strafsache  
gegen

wegen unerlaubten Herstellens von Arzneimitteln

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 3. März 2004 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Gießen vom 9. Juli 2003 sowie seine sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung der Entscheidungen keinen Rechtsfehler ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seiner Rechtsmittel zu tragen.

Rissing-van Saan

Detter

Bode

Rothfuß

Fischer